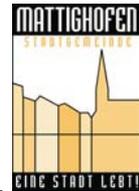




STADTAMT MATTIGHOFEN

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5230 Mattighofen, Stadtplatz 3, Tel. Nr. 07742/2255, FAX 07742/3280
e-mail: office@stadtmattighofen.at www.stadtmattighofen.at



Aktenzeichen B003/33-2006
Gegenstand Ortschaftliche Verordnung
ALKOHOLVERBOT

AMTSLEITUNG

Mattighofen, den 28.04.2006

VERORDNUNG

Präambel:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen hat mit Beschluss vom 27.04.2006, Top. 14.) ein Verbot der Mitnahme und des Konsumes von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen verordnet.

Auf Grund Artikel 118 Abs.6, B-VG i.Vm. § 41 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch in Folge von Alkoholkonsum verursachte Gefährdungen und Belästigungen von Personen und mutwilligen Sachbeschädigungen an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Anlagen verordnet:

§ 1

Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen ist die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

Lageplan Nr.	Bezeichnung	Grundstück Nr.
1	Areal der Volksschule einschließlich Volksschulparkplatz	385/5, 385/2, 385/8, 385/7, 385/6 u.380/4
2	Park der Landesmusikschule	380/1
3	Areal der Bernaschekschule	351, 352/11 u. 12
4	Verschönerungsweg	1197
5	Abenteuerspielplatz Hofau	494/3 (Teilstück)
6	Spielplatz Schalchner Straße	1156/1
7	Spielplatz Unterlochner Straße	1024/3
8	Außenbereich Jugendzentrum einschließlich Verbindungsstraße Moosstraße bis Einmündung Römerstraße Brauereiparkplatz und Stiegenabgang	32, 34/2, 1181/8
9	Autobusbahnhof einschließlich Warteraum	1157/1 und 2

Die vom angeführten Verbot erfassten Flächen sind im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnet. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken, welche in Gastgärten im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung oder von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen ausgeschenkt bzw. verkauft werden.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 41 (1), OÖ. GemO 1990 idgF vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,00 bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zwei Wochen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) , OÖ. GemO 1990 idgF., durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28.10.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(LAbg. Ing. Josef Öller)

Beilage: Lageplan

An der
Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen
kundgemacht am 28.04.2006
abgenommen am 14.05.2006

ANLAGE 1
Verordnung des Gemeinderates
vom 27.04.2006, TOP. 14.)

